

Auftrag und Verteidigervollmacht

Frau Rechtsanwältin
Christine Frey, Turmstraße 35A, 10551 Berlin
Tel.: 030 – 245 377 61 / Fax: 030 – 245 377 62
www.anwalt-berlin-frey.de

wird hiermit unbedingt Auftrag und Vollmacht erteilt in der Straf- / Bußgeldsache

(Aktenzeichen/Geschäftszeichen)

gegen Herr/Frau/Firma (Vorname und Name / Bezeichnung Firma – nachfolgend „Auftraggeber“)

wegen (Gegenstand, Umfang und ggf. Wert des Auftrages)

1. Auftrag; Entbindung von der Schweigepflicht

Der Auftraggeber beauftragt Frau Rechtsanwältin Christine Frey (nachfolgend „Auftragnehmerin“) mit der anwaltlichen Beratung und Vertretung (Geschäftsbesorgung gem. §§ 675, 611 BGB) in der oben näher bezeichneten Angelegenheit.

Die Auftragnehmerin sowie deren Mitarbeiter werden im Rahmen des Auftragsverhältnisses und dessen Abwicklung abweichend von § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 2 Berufsordnung der Rechtsanwälte (BerufsO) gegenüber dem jeweiligen Rechtsschutzversicherer ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden, wobei es der Auftragnehmerin und ihren Mitarbeitern überlassen bleibt, Auskünfte zu erteilen oder diese zu unterlassen.

2. Vollmacht

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO), einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§233 I, 234 StPO, in Bußgeldsachen nach §§ 73, 74 OWiG
2. die Vertretung als Nebenkläger(in), im Adhäsionsverfahren sowie die Vertretung in sämtlichen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten,
3. zur Stellung von Anträgen auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, die Stellung von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge, insbesondere ausdrücklich zur Stellung von Anträgen auf Entbindung des/der Angeklagten von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung. Wird diese bewilligt, gilt vorliegende Vollmacht zugleich als besondere Verhandlungsvollmacht,
4. die Stellung und Rücknahme von Strafanträgen, sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO,
5. die beauftragte Rechtsanwältin ist ausdrücklich nicht bevollmächtigt für den/die Betroffene(n) im Ordnungswidrigkeitenverfahren Bußgeldbescheide oder Terminsladungen als Zustellungsbevollmächtigte entgegenzunehmen; sie ist ebenfalls ausdrücklich nicht bevollmächtigt im Strafverfahren Terminsladungen gemäß § 145a II StPO als Zustellungsbevollmächtigte entgegenzunehmen,
6. die Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt, sowie zum Empfang der von der Staatskasse erstatteten Kosten und freigegebenen Sicherheitsleistungen bzw. Verfügungen darüber – unter Ausschluss der Beschränkungen des § 181 BGB,
7. die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere (Untervollmacht) – auch nach § 139 StPO,
8. Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Belehrung / Mandatsbedingungen

Der/Die Auftraggeber/in wurde vor Mandatsbegründung durch Frau Rechtsanwältin Christine Frey ausdrücklich belehrt, dass die anfallende Rechtsanwaltsvergütung weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch gegenüber Dritten oder dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung steht und die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. **M.a.W.: Die Vergütung ist auch zu entrichten bei nicht vollständiger Übernahme durch die Justizkasse oder der eigenen Rechtsschutzversicherung (Differenzbetrag).**

Er/Sie wurde weiter vor der Mandatsbegründung darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten. Für die Vertretung in Bußgeld- oder Strafsachen richtet sich die Rechtsanwaltsvergütung dagegen weitestgehend nach Rahmensätzen, soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen wird.

Die Rechtsberatung und -vertretung der Auftragnehmerin bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ausdrücklich ergibt. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist die Auftragnehmerin hierauf rechtzeitig hin.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit dem/der Auftraggeber/in abzustimmen.

In Straf-/Bußgeldsachen ist die Auftragnehmerin zur Einlegung, Rücknahme oder Verzicht von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn der/die Auftraggeber/in sie hierzu ausdrücklich beauftragt und die Auftragnehmerin den Auftrag angenommen hat. Dies kann auch mündlich bzw. fernmündlich erfolgen.

Soweit das Mandat ein Schadensrisiko von über 250.000 € in sich birgt, wird der/die Auftraggeber/in dies der Kanzlei unverzüglich mitteilen.

Frau RA´in Christine Frey ist berechtigt, für den/die Auftraggeber/in eingehende Beträge mit ihren offenen Forderungen – auch aus anderen Rechtsangelegenheiten – gegenüber der Mandantschaft zu verrechnen.

Der/Die Auftraggeber/in informiert die Auftragnehmerin umgehend über Änderungen der Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit (2 Wochen und länger) oder sonstige Umstände, die eine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

Der/Die Auftraggeber/in wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats [§ 50 II (1) BRAO] vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Der/Die Auftraggeber/in verzichtet hiermit darauf, von der Auftragnehmerin eine ausdrückliche Aufforderung zur Abholung seiner/ihrer Unterlagen nach Mandatsbeendigung gemäß § 50 II (2) BRAO zu erhalten, um die Frist der 6 Monate einzuhalten. Hierdurch ist es der Auftragnehmerin ermöglicht, die Vernichtung der Handakte ohne dieses ausdrückliche Aufforderungsschreiben zu veranlassen.

Der Schriftverkehr wird mit Einverständnis des/der Auftraggebers/in auch im Außenverhältnis unverschlüsselt per E-Mail geführt. Auf die diesbezüglichen Risiken wird ausdrücklich hingewiesen. Soweit mandatsbezogene Korrespondenz per Email erfolgt, hat sich der/die Auftraggeber/in bei termingebundenen Informationen davon zu überzeugen, dass seine/ihre E-Mail die Kanzlei erreicht hat.

Der/Die Auftraggeber/in wurde darauf hingewiesen, dass die Bürogemeinschaft aus mehreren Rechtsanwälten besteht, die ausschließlich eigenverantwortlich tätig sind. Jeder der hier tätigen Anwälte wahrt die Verschwiegenheit auch gegenüber den Anderen.

Änderungen der gegenständlichen Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die gesetzliche Belehrung zur Kenntnis genommen zu haben und die Mandatsbedingungen ausdrücklich anzuerkennen.

Hinweis nach Art 12 ff. DSGVO: Die Auftragnehmerin erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung mittels der

elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Auf die gesonderte Datenschutzerklärung wird verwiesen.

Mit den vorstehenden Mandatsbedingungen bin ich einverstanden und ich habe eine Abschrift (auch per Mail als PDF möglich) für meine Unterlagen erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Sicherungsabtretungserklärung

Der/Die Auftraggeber/in tritt hiermit, in der sich aus der Vollmacht und Auftrag ergebenden Angelegenheit, unwiderruflich etwaige Kostenerstattungsansprüche sowie Ansprüche auf Auszahlung freigewordener Sicherheitsleistungen gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, der Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten für den Fall der Kostenerstattung in Höhe des vereinbarten / gesetzlichen Honorars zur Sicherung desselben an RA´in Christine Frey ab. Gleichzeitig nimmt RA´in Christine Frey die Abtretungsvereinbarung an. Weiterhin ist sie ermächtigt, die Abtretung dem Schuldner mitzuteilen.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)